

# ENTWURF

Zwischen

**1. der Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter Reichert

und

**2a. der Gemeinde Heddesbach, Hauptstr. 2, 69434 Heddesbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Roth

**2b. dem Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau**

Altneudorfer Str. 59, 69250 Schönau

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Marcus Zeitler

wird gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)

folgende

## **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

über

**den Betrieb, die Unterhaltung und den Erhalt der  
Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Gemeinde Heddesbach  
und der Stadt Eberbach, Ortsteil Brombach.**

geschlossen:

**Präambel:**

Der ehemalige Verbindungsweg auf Gemarkung Heddesbach wurde in den 60-er Jahren auf Kosten der Gemeinde Heddesbach erstellt und anschließend als Gemeindeverbindungsstraße ausgewiesen. Eine formelle Widmung konnte aus den Akten nicht festgestellt werden. Die Straßenbaulast und der Erhalt der Straße oblag bis zur Entwidmung durch den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Jahr 2015 der Gemeinde Heddesbach. Im Jahre 2000 wurden größere Investitionen getätigt, um die Straße befahrbar zu erhalten.

Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Heddesbach sind sich einig, den Weg im Zuge eines Flurneuordnungsverfahrens als Forstwirtschaftsweg zu ertüchtigen. Hierzu wurden die entsprechenden Anträge beim Land gestellt.

In einem weiteren Schritt soll der Weg zu einer für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Straße (Gemeindeverbindungsstraße) ausgebaut werden. Der Weg hat eine Gesamtlänge von ca. 2.600 m. Davon liegen rd. 2.300 m auf Gemarkung Heddesbach und rd. 300 m auf Gemarkung Eberbach. Die genaue Länge ergibt sich nach Fertigstellung und Vermessung der Straße.

Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Heddesbach sind sich einig, dass der Ausbau als Gemeindeverbindungsstraße sich allein aus der verkehrstechnischen Interessenlage der Stadt Eberbach ergibt.

Für Heddesbach ist die Verbindungsstraße von untergeordneter Bedeutung.

Die Gemeindeverbindungsstraße stellt eine wichtige Verbindung für die Brombacher Bürger zum Erreichen ihrer Arbeitsplätze dar und ist im Falle einer Sperrung der K 35/K 4117 die einzige Notzuwegung zum Ortsteil Brombach. Dies rechtfertigt die Entscheidung der Stadt Eberbach nach entsprechender endgültiger Herstellung den Betrieb, die Unterhaltung sowie den Erhalt der Gemeindeverbindungsstraße auf eigene Kosten zu übernehmen.

Heddesbach hat eine einmalige Beteiligung bei der Herstellung des Weges im Interesse der Bürgerinnen und Bürger von Brombach zugesagt, kann jedoch aus Rücksicht auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heddesbach keine weiteren finanziellen Eigenmittel für die Unterhaltung und den Erhalt der Gemeindeverbindungsstraße bereitstellen, da für Heddesbach ein Wirtschaftsweg völlig ausreichend wäre. Aus diesem Grund wird die Gemeinde Heddesbach bzw. der Gemeindeverwaltungsverband Schönau alle eingehenden FAG-Zuweisungen für die Gemeindeverbindungsstraße Heddesbach/Brombach an die Stadt Eberbach in voller Höhe weiterleiten.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist - nach erfolgter Fertigstellung des Verbindungsweges zwischen der Gemeinde Heddesbach und der Stadt Eberbach, Ortsteil Brombach bzw. nach erfolgter Widmung und Anerkennung - die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Gemeinde Heddesbach und der Stadt Eberbach, Ortsteil Brombach wie auf der beigefügten Übersichtskarte des Amtes für Flurneuordnung vom 08.02.2018 ersichtlich.

## § 2

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Stadt Eberbach übernimmt die Aufgaben der Unterhaltung, der Straßenbaulast und des Erhalts der Gemeindeverbindungsstraße für die gesamte Wegstrecke.

Die Gemeinde Heddesbach bzw. der Gemeindeverwaltungsverband Schönau ist vor Beginn erforderlicher Sperrungen etc. rechtzeitig schriftlich zu informieren.

## § 3

### **Winterdienst**

Der Winterdienst erfolgt durch den Rhein-Neckar-Kreis.

## § 4

### **Finanzierung**

1. Die Stadt Eberbach trägt 85 % und die Gemeinde Heddesbach 15 % des anfallenden Kostenanteils der beiden Gemeinden für den Ausbau des Gemeindeverbindungsweges.

2. Die Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung, den Erhalt\* und die . Verkehrssicherung trägt ausschließlich die Stadt Eberbach zu 100 %. Die Gemeinde Heddesbach bzw. der Gemeindeverwaltungsverband Schönau überweist dafür die für die Gemeindeverbindungsstraße Heddesbach/Brombach eingehenden Fördermittel (FAG-Zuweisungen) in voller Höhe an die Stadt Eberbach.

\* (Erhalt= großflächige Instandsetzungen und Erneuerungen der Straße)

## **§ 5**

### **Regelung der Zuständigkeit**

Nach erfolgter Widmung des Verbindungsweges zwischen der Gemeinde Heddesbach und der Stadt Eberbach, Ortsteil Brombach zur Gemeindeverbindungsstraße und Anerkennung durch die Straßenverkehrsbehörde bzw. das Regierungspräsidium Karlsruhe geht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 2, Abs. 3, Nr. 1c der Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau die Zuständigkeit von der Gemeinde Heddesbach auf den Gemeindeverwaltungsverband Schönau über.

## **§ 6**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung durch möglichst nahekommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen / Vertragslaufzeit**

Die Vereinbarung ist 8-fach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält zwei Ausfertigungen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 40 Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Jahresende von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Heddesbach, den  
Gemeinde Heddesbach

Eberbach, den  
Stadt Eberbach

---

Hermann Roth  
Bürgermeister

---

Peter Reichert  
Bürgermeister

Schönau, den  
Gemeindeverwaltungsverband Schönau

---

Marcus Zeitler  
Verbandsvorsitzender



